

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6536 —

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992 zum Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung

A. Problem

Das Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung findet lediglich Anwendung auf deutsche und schweizerische Staatsangehörige sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten wohnen. Nicht einbezogen in das Abkommen sind bisher Grenzgänger, die nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragsstaaten besitzen. Das Zusatzabkommen zielt nun darauf ab, diese Personen in das Abkommen einzubeziehen, um so den sozialen Schutz im Falle der Arbeitslosigkeit auch für Drittstaatsangehörige, die in dem einen Vertragsstaat wohnen und im anderen Vertragsstaat arbeiten, zu verbessern.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfes. Das Zusatzabkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und bewirkt, daß Grenzgänger zwischen Deutschland und der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind, bei Anwendung des Abkommens wie Staatsangehörige der Vertragsstaaten behandelt werden. Damit haben sie wie diese Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ihres Wohnlandes, wenn sie im anderen Staat beschäftigt sind und arbeitslos werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß für die Bundesanstalt für Arbeit.

Bei Anwendung des Zusatzabkommens ab dem 1. Januar 1987 können insgesamt Mehrkosten bis zu maximal rd. 1,5 Mio. DM entstehen. Die jährlichen Mehraufwendungen liegen bei maximal 600 000 DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6536 — unverändert anzu-
nehmen.

Bonn, den 19. Januar 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Heinz Schemken

Amtierender Vorsitzender

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel**I.**

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/6536 — wurde in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Januar 1994 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 19. Januar 1994 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

II.

Der Ausschuß der drittstaatsangehörigen Grenzgänger aus dem persönlichen Geltungsbereich des Abkommens über Arbeitslosenversicherung von 1982 wird als sozialpolitisch nicht länger vertretbar angesehen. Entsprechend werden durch das Zusatzabkommen diese Personen in die Regelung für Grenzgänger nach Artikel 8 des deutsch-schweizerischen Abkom-

mens über Arbeitslosenversicherung einbezogen. In Deutschland wohnende und in der Schweiz arbeitende Grenzgänger, die Drittstaatsangehörige sind, erhalten damit im Falle der Arbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften der deutschen Arbeitslosenversicherung.

Das Zusatzabkommen soll für die Bundesrepublik Deutschland bereits vom 1. Januar 1987 an angewendet werden und geht damit über die in Artikel 2 Satz 1 des Zusatzabkommens vorgesehene Rückwirkung zum 1. Januar 1988 hinaus. Die rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 1987 erfolgt unter Berücksichtigung des zu einer Petition gefaßten Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. September 1990 (Drucksache 11/7856).

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. begrüßten, daß der bisher sozialpolitisch unbefriedigende Ausschluß drittstaatsangehöriger Grenzgänger aus dem Anwendungsbereich des deutsch-schweizerischen Abkommens mit diesem Zusatzabkommen beseitigt wird und auch dieser Personenkreis künftig gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit abgesichert ist.

Bonn, den 19. Januar 1994

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatler